



Landeshauptstadt Potsdam

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79/81, 14469 Potsdam

Ihre Antwort an

Landeshauptstadt Potsdam
Bereich Umwelt und Natur
als Untere Naturschutzbehörde
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

Dirk Weiße
Energie und Wasser
Steinstraße 101
14480 Potsdam

Posteingang		EWP
Fachbereich I-D		
BLI	1.1. SEP. 2025 165	I-D-P
I-N		I-D-R
I-XK		I-D-H
		I-D-K
	Rü	Kopie

Auskunft erteilt

Telefon 0331 289-

Telefax 0331 289-

Dienstgebäude

Zimmer

E-Mail

Aktenzeichen

Datum

Herr Wahrenberg

28 55

1810

Haus 1

738

Umwelt-Natur@Rathaus.Potsdam.de

KR 2025-05589

09. September 2025

Ihr Zeichen: 901000105

Ihr/e Schreiben/E-Mail vom: 16.07.25

Genehmigung gemäß Potsdamer Baumschutzverordnung (PBaumSchVO)

Bescheid Nr.: 2025-05589 (bitte bei Schriftverkehr immer mit angeben)

Standort der Bäume: Gemarkung: Bornim / Flur: 4 / Flurstück: 394 bzw. Bauabschnitt 7 gemäß
Ausführungsplanung vom 08.09.25

beantragt wurde:

Baum-Nr.	Art	Stamm- umfang (cm)	beantragt wurde
1	Gewöhnliche Robinien (<i>Robinia pseudoacacia</i>)	97	Eingriff in den Wurzelbereich
2	Ahorn (<i>Acer spec.</i>)	65	Eingriff in den Wurzelbereich
3	Ahorn (<i>Acer spec.</i>)	65	Eingriff in den Wurzelbereich
4	Ahorn (<i>Acer spec.</i>)	65	Eingriff in den Wurzelbereich
5	Ahorn (<i>Acer spec.</i>)	32	Eingriff in den Wurzelbereich
6	Ahorn (<i>Acer spec.</i>)	97	Eingriff in den Wurzelbereich
7	Ahorn (<i>Acer spec.</i>)	65	Eingriff in den Wurzelbereich
8	Ulme (<i>Ulmus spec.</i>)	194	Eingriff in den Wurzelbereich
9	Gewöhnliche Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>)	130	Eingriff in den Wurzelbereich
10	Gewöhnliche Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>)	65	Eingriff in den Wurzelbereich
11	Gewöhnliche Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>)	130	Eingriff in den Wurzelbereich



Telefon: 0331 289-0
Telefax: 0331 289-1155
E-Mail:
poststelle@rathaus.potsdam.de
Internet: www.potsdam.de

Landeshauptstadt Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam

Ust-IdNr.: DE138408386

Landeshauptstadt Potsdam
Stadtkasse
IBAN: DE65 1605 0000 3502 2215 36
BIC: WELADED1PMB
Mittelbrandenburgische Sparkasse

Sehr geehrter Herr Weiße,
auf den o.g. Antrag erteile ich Ihnen folgenden

I. Bescheid

Die Genehmigung zum Wurzeleingriff der oben aufgeführten Bäume wird hiermit erteilt.

II. Die Genehmigung erfolgt unter folgenden Nebenbestimmungen:

Befristung

Die Genehmigung ist für zwei Jahre nach ihrer Bekanntmachung befristet.

Auflagen

- a) Die Baumarbeiten (Wurzeleingriffe) dürfen nur innerhalb der vegetationsfreien Zeit (01.10. bis 28./29.02) durchgeführt werden.
- b) Eine ökologische Baubegleitung (öBB) ist zur Gewährleistung des Baum- und Artenschutzes im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben zu beauftragen und der unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld zu benennen.
- c) Die öBB hat das südlich vom Klärwerk angrenzende Wäldchen auf Brutgeschehnisse von Greifvögeln (Mäusebussard-Brutplatz bekannt) im Vorfeld der Baumaßnahmen zu überprüfen. Bei zu erwartenden Konflikten von Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung) mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- d) Um das Einwandern von Zauneidechsen in das Baufeld entlang von Bauabschnitt 7 zu unterbinden, ist dieser Trassenabschnitt vor Baubeginn mit einem Reptilien-Abfangzaun auszustatten und regelmäßig durch die öBB auf die Funktionalität während der Bauphase zu überprüfen.
- e) Sollte während der Arbeiten ein konkretes Brutgeschehen von Vögeln oder sollten Nist- bzw. Lebensstätten von Fledermäusen, Insekten, Zauneidechsen oder anderen besonders geschützten Tierarten gemäß Kapitel 5 BNatSchG festgestellt werden, ist die Arbeit unverzüglich einzustellen und die untere Naturschutzbehörde zu informieren. Hinsichtlich Zerstörung und Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten gelten aufgrund § 44 BNatSchG besondere Verbotsvorschriften.
- f) Gegen Schäden durch Fahrzeuge, Baumaschinen und sonstige Bauvorgänge sind Bäume im Baubereich durch einen Zaun zu schützen. Er soll den gesamten Wurzelbereich umschließen. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten. Ist dies nicht möglich, ist der Stamm mit einer gegen den Stamm abgepolsterten, mind. 2m hohen Bohlenummantelung zu versehen. Der Wurzelbereich darf nicht durch Abstellen von Maschinen und Fahrzeugen, Baustelleneinrichtung und Materiallagerung belastet werden.
- g) Freigelegte Wurzeln > 2 cm Durchmesser sind gemäß DIN 18920 zu erhalten und bauzeitlich insbesondere vor Belastung, Überfahren, Trockenheit, Frost zu schützen.
- h) Die für die Baustelleneinrichtungsflächen vorgesehenen Flächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten in Ihren ursprünglichen Zustand zurückzusetzen und das Baustellenmaterial fachgerecht zu entsorgen.

Auflagenvorbehalt

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage wird für den Fall vorbehalten, wenn durch die genehmigten Arbeiten andere geschützte Bäume beschädigt oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

III. Kostenentscheidung

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 105,00 € erhoben.

IV. Begründung

Mit Schreiben vom 16.07.25 (Posteingang) stellten Sie einen Antrag auf Genehmigung gemäß Potsdamer Baumschutzverordnung.

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Umwelt und Natur, ist als untere Naturschutzbehörde für die Entscheidung über Ihren Antrag gemäß § 6 Abs. 4 Potsdamer Baumschutzverordnung (PBaumSchVO) vom 23.05.2017 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam Nr. 5/2017 vom 01.06.2017) i.V.m. § 3 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 30 Abs. 1 und 2 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) die zuständige Genehmigungsbehörde.

Die Genehmigung kann gemäß § 6 Abs. 2 b) PBaumSchVO erteilt werden.

Die Entscheidung hinsichtlich der Nebenbestimmungen II. stützt sich auf §§ 6 und 7 PBaumSchVO.

Die Geltungsdauer der Entscheidung gemäß § 6 Abs. 5 PBaumSchVO für 2 Jahre stellt sicher, dass von dieser Genehmigung nur für den beantragten Zweck Gebrauch gemacht wird.

Die Auflage a) ist zur Einhaltung des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 Abs. 5 S.1 Nr. 2 BNatSchG erforderlich.

Die **Auflagen b), c), d) und e)** stellen die Verträglichkeit des Vorhabens mit den vor Ort festgestellten Artenschutzerfordernissen sicher.

Die **Auflagen f), g) und h)** gewährleisten den Baumschutz auf den Baustellen gemäß 4.6 DIN 18920 und stellen sicher, dass Verboten gemäß § 4 PBaumSchVO vorgebeugt wird.

Der Auflagenvorbehalt ist erforderlich und geeignet, um die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutzerfordernissen der Potsdamer Baumschutzverordnung zu gewährleisten.

Kosten

Für die Bescheiderstellung wird gemäß §§ 1; 2; 10 Abs. 1; 11; 12 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 07.07.2009 (GVBl. I S. 246) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32] S. 27) i.V.m. § 1 Satz 1 Anlage 2 Tarifstelle 4.1.8 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt- GebOUmwelt vom 22. November 2011 (GVBl. II/11 [Nr. 77]), in der heute geltenden Fassung) eine Gebühr in Höhe von **105 EURO** erhoben.



Die o. g. Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe dieses Bescheids auf das Konto der Landeshauptstadt Potsdam, Stadtkasse, bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse

IBAN: DE65 1605 0000 3502 2215 36
BIC: WELADED1PMB
Verwendungszweck: D-452-25-41462 einzuzahlen.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Landeshauptstadt Potsdam – Der Oberbürgermeister – in Potsdam erhoben werden.

VI. Hinweise

- Dieser Bescheid ergeht weiterhin unbeschadet der Rechte Dritter.
- Die Verantwortung für die fachmännische Ausführung der Arbeiten liegt bei dem Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten.
- Der Bescheid soll vor Ort zur Kontrolle vorgehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Tim Wahrenberg
Bereich Umwelt und Natur